

Weisungen über generelle Dispensationen von einzelnen Fächern sowie längere Dispensationen vom Unterricht an der Volksschule

vom 1. Juli 2024

Das Amt für Volks- und Mittelschulen,

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. c der Bildungsverordnung vom 16. März 2006¹ (BiV),

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Weisungen regeln den Umgang mit generellen Dispensationen von einzelnen Schulfächern sowie mit längeren Dispensationen vom Unterricht.

² Sie garantieren die Chancengleichheit der Bildung für Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht und die Pflicht, alle Fächer wie im Lehrplan und in der Stundentafel vorgesehen, zu besuchen.

² Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern sind nur in begründeten Einzelfällen zu bewilligen. In der Regel liegt ein anhaltendes Unvermögen vor, dem Unterricht zu folgen.

³ Ausnahmsweise kann die generelle Dispensation von einem Unterrichtsfach auch beim Vorliegen einer Hochbegabung bewilligt werden, wenn dafür ein Spezialprogramm ausserhalb der Schule absolviert wird (beispielsweise Dispensation vom Fach "Bewegung und Sport" für das Training in einem Sportkader).

⁴ Längere Dispensationen vom Unterricht sind zurückhaltend und in der Regel höchstens zweimal während der obligatorischen Schulzeit zu bewilligen.

Art. 3 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Der Schulrat ist für die Bewilligung von generellen Dispensationen in einem Fach und von längeren Dispensationen vom Unterricht zuständig (Art. 12 Abs. 2 Bst. c BiV).

¹ GDB 410.11

² Das Gesuch ist bei der Schulleitung einzureichen. Diese prüft das Gesuch und leitet es mit ihrer Stellungnahme zum Entscheid an den zuständigen Schulrat weiter.

³ Der Schulrat teilt den Erziehungsberechtigten den Dispensationsentscheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

II. Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern

Art. 4 *Differenzierungsstufen im Umgang mit Heterogenität*

Bei der generellen Dispensation von einzelnen Fächern sind die Differenzierungsstufen im Umgang mit Heterogenität gemäss Art. 5 und 6 dieser Weisungen anzuwenden.

Art. 5 *Stufe 1: Innere Differenzierung*

¹ Der Unterricht ist nach den neuesten didaktischen Erkenntnissen individualisierend zu gestalten, wobei die unterschiedlichen Lernbedürfnisse und -fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler einschliesslich des Vorhandenseins eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

² Die innere Differenzierung im Unterricht liegt in der Verantwortung der Klassen- bzw. Fachlehrperson, die bei Bedarf von der schulischen Heilpädagogin, dem schulischen Heilpädagogen unterstützt und beraten wird.

Art. 6 *Stufe 2: Angepasste Lernziele*

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der Regelklasse wiederholt und in erheblichem Ausmass nicht erreichen, werden angepasste Lernziele (ALZ) festgelegt.

² Schülerinnen und Schüler mit ALZ haben Anrecht auf integrative Förderung.

Art. 7 *Voraussetzungen*

¹ Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern können gewährt werden, wenn die Differenzierungsstufen 1 und 2 im Umgang mit Heterogenität ausgeschöpft sind und zu keiner Verbesserung der Lernsituation und des Leidensdrucks der Schülerin oder des Schülers geführt haben.

² Vor der generellen Dispensation muss im für die Dispensation vorgesehenen Fach mindestens ein halbes Jahr mit ALZ gearbeitet worden sein.

Art. 8 *Vorgehen*

¹ Das Dispensationsgesuch wird von der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin, dem Schulischen Heilpädagogen in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler vorbereitet. Für die freiwerdenden Lektionen ist aufzuzeigen, in welchen anderen Fächern eine Zu-

satzförderung geplant wird. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler sind ausdrücklich über die Konsequenzen der generellen Dispensation in Bezug auf die zukünftige schulische und berufliche Laufbahn zu informieren.

²Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die generelle Dispensation muss schriftlich vorliegen.

³Bei einer Bewilligung der Dispensation hat der Entscheid eine Genehmigung der geplanten Zusatzförderung und den Hinweis zu enthalten, dass später in der Regel kein Wiedereinstieg in das von der Dispensation betroffene Fach möglich ist.

III. Generelle Dispensationen von den Fächern Englisch und Französisch unter besonderen Voraussetzungen

Art. 9 *Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung*

¹ Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung, die in mehreren Fächern ALZ haben, arbeiten in der ersten Fremdsprache mindestens bis zu den Herbstferien der dritten Primarklasse regulär oder mit angepassten Lernzielen.

²Frühestens nach den Herbstferien kann die Dispensation vom Unterricht in der ersten Fremdsprache in die Wege geleitet werden, sofern sich dies aus pädagogischer Sicht als notwendig erweist.

³In der fünften Primarklasse kann bereits ab Beginn des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache eine generelle Dispensation erteilt werden, sofern sich dies aus pädagogischer Sicht als notwendig erweist.

Art. 10 *Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Lese- Rechtschreibstörung*

Eine generelle Dispensation infolge einer Lese- und Rechtschreibstörung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss im Gesamtzusammenhang der Lern- und Entwicklungssituation der Schülerin oder des Schülers beurteilt werden. Bei Bedarf ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

Art. 11 *Generelle Dispensationen in der Orientierungsschule*

Schülerinnen und Schüler, die die Orientierungsschule mit angepassten Lernzielen in mehreren Fächern besuchen, können in beiden Fremdsprachen dispensiert werden.

Art. 12 *Dispensationen für zugezogene und/oder fremdsprachige Schü- lerinnen und Schüler*

¹ Fehlen zugezogenen und/oder fremdsprachigen Schülerinnen oder Schülern aufgrund der bisherigen Schullaufbahn wesentliche Kenntnisse in den Fächern Englisch oder Französisch, ist die Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern ver-

pflichtet, der Schülerin oder dem Schüler geeignete Hilfestellungen zu geben, damit der Fremdsprachenunterricht so bald wie möglich mit der Klasse besucht werden kann.

² Hilfestellungen können beispielsweise zusätzliche Lektionen für integrative Förderung (IF) oder der Besuch des Fremdsprachenunterrichts in einer anderen Klasse sein sowie in Form von Nachhilfeunterricht erfolgen.

³ Eine generelle Dispensation von den Fächern Englisch oder Französisch kann frühestens nach Vollendung eines Schuljahres bewilligt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn dies auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes erfolgt.

Art. 13 *Dispensationen für "Native Speakers"*

¹ Ausnahmsweise können "Native Speakers" mit Erstsprache Französisch oder Englisch vom entsprechenden Fach ganz oder teilweise dispensiert werden, wenn sich dies pädagogisch als sinnvoll erweist.

² Die Kompensation der freiwerdenden Lektionen erfolgt mit einem zusätzlichen Lernangebot, das individuell zugeschnitten ist.

IV. Längere Dispensationen vom Unterricht

Art. 14 *Voraussetzungen für längere Dispensationen*

¹ Der Schulrat kann eine längere Dispensation vom Unterricht bewilligen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a. Bei einer Dispensation bis sechs Schulwochen ist das Gesuch mindestens drei Monate im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen; die Zustimmung der Klassenlehrperson hat vorzuliegen; das Gesuch hat darzulegen, wie an den Lernzielen gearbeitet wird. Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten haben die zu erreichenden Lernziele zu vereinbaren.
- b. Soll die Dispensation länger als sechs Schulwochen dauern, ist das Gesuch mindestens drei Monate im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen; die Zustimmung der Klassenlehrperson hat vorzuliegen; die Begleitung durch eine Lehrperson muss sichergestellt sein oder es ist nachzuweisen, dass eine vergleichbare Schule besucht wird. Die unterrichtende Lehrperson hat mit der Klassenlehrperson die zu erreichenden Lernziele zu vereinbaren.

² Für die schulische Entwicklung während der Abwesenheit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Nach der Rückkehr besteht kein Anspruch auf zusätzliche Förderung, um Lücken, die aufgrund der Abwesenheit entstanden sind, zu füllen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹ Diese Weisungen treten am 1. August 2024 in Kraft.

² Die Weisungen über längere und generelle Dispensationen in einzelnen Fächern bzw. vom Unterricht während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juli 2021 werden aufgehoben.

Sarnen, 1. Juli 2024

Amt für Volks- und Mittelschulen

Amtsleiterin: Francesca Moser